

Mitteilung des Senats

vom 17. September 1909.

1. Revision der Wegeordnung.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation, betreffend Revision der Wegeordnung, den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die unterzeichnete Deputation hat in Gemäßheit des ihr von Senat und Bürgerschaft erteilten Auftrages (vergl. Verhdlg. 1900 S. 1165/1169) die Wegeordnung vom 27. Dezember 1878 in bezug auf das Bedürfnis ihrer Änderung einer Prüfung unterzogen und überreicht als Ergebnis ihrer Arbeiten den nachstehenden Gesetzentwurf, zu dem folgendes bemerkt wird:

I.

Vorbemerkungen.

Die Bestimmungen der jetzt geltenden Wegeordnung haben sich in vielen Fällen als verbesserungsbedürftig erwiesen. Infolgedessen ist schon von dem verstorbenen Bürgermeister Albert Gröning zur Zeit seiner Landherrschaft der Entwurf eines neuen Gesetzes ausgearbeitet, der der Deputation zum Teil als Grundlage für ihre Beratungen gedient hat. Weitere Änderungen sind von der Kammer für Landwirtschaft in einer Eingabe vom 30. Juni 1900 beim Senat beantragt und gleichfalls von der Deputation ihren Arbeiten zugrunde gelegt. Zu dem festgestellten Entwurf hat sich ferner die Kammer für Landwirtschaft noch am 5. April 1909 gutachtlich geäußert und die Deputation zum Teil ihren Verbesserungsvorschlägen Folge gegeben. Die wesentlichsten Abweichungen des Entwurfes von dem bestehenden Gesetz sind in ihren Grundzügen nachstehend zusammengestellt.

1. Ausdehnung der Wegeordnung auf Heerstraßen.

Die Beschränkung der jetzigen Wegeordnung auf die nicht für Heerstraßen erklärten Landwege (Landstraßen, Nebenstraßen und Feldwege) hat zur Folge gehabt, daß selbst geringfügige Verbreiterungen und Regelungen von Heerstraßen nur unter Anwendung des Enteignungsgesetzes mit erheblichem Zeitverlust und Kostenaufwand durchgeführt werden konnten. Dieser dem öffentlichen Interesse widerstrebende Rechtszustand ist inzwischen durch die Bauordnung vom 21. Oktober 1906 beseitigt und nunmehr auch die Regelung von Heerstraßen nach Maßgabe der §§ 15—17 dieses Gesetzes möglich. Gleichwohl empfiehlt es sich, auch die Heerstraßen in die Wegeordnung aufzunehmen und alle für die Verbreiterung und Regelung von Landwegen geltenden Vorschriften auf sie anzuwenden, da kein innerer Grund ersichtlich ist, weshalb sie anders behandelt werden sollen als die übrigen Landwege.

2. Interessentenwege.

Unter Abweichung von dem jetzt geltenden Recht sind auch die Interessentenwege in den Entwurf aufgenommen. Unter ihnen sind alle nicht öffentlichen Wege zu verstehen, zu deren Benutzung mehr als ein Grundeigentümer berechtigt ist. Sie werden oft von einer großen Anzahl von Interessenten benutzt und sind in manchen Fällen von Feldwegen kaum zu unterscheiden, indem sie tatsächlich dem allgemeinen Verkehr dienen. Es liegt daher in der Regel bei ihnen ein erhebliches öffentliches Interesse an ihrer ordnungsmäßigen Instandhaltung vor.

3. Einteilung der Wege und Wegeregister.

Nach der Wegeordnung von 1878 ist es unter Umständen schwer zu bestimmen, zu welchen der im Gesetz aufgeführten Klassen ein Weg zu rechnen ist, da die besonderen Merkmale einer bestimmten Klasse bei dem in Frage kommenden Wege nicht immer deutlich hervortreten. Diese Unklarheit hat wiederholt zu weitläufigen Verhandlungen und Prozessen oder sonstigen Unzuträglichkeiten geführt.

Um diesen Mangel zu beseitigen, ist in dem Entwurf die Zugehörigkeit eines Weges zu den Heerstraßen, Landstraßen oder Nebenstraßen von der Erklärung der dafür zuständigen Organe abhängig gemacht und gleichzeitig die Anlegung und Führung eines Wegeregisters mit öffentlichem Glauben vorgesehen, in das alle öffentlichen Wege und Interessentenwege, die Eigentümer und Wegepflichtigen sowie alle besonderen Privatberechtigungen und -verpflichtungen einzutragen sind.

Es erschien dabei als unbedenklich, nur für Nebenstraßen eine nähere Anweisung an die zuständige Behörde darüber zu erteilen, unter welchen Voraussetzungen ein Weg für eine Nebenstraße zu erklären ist. Die Erklärung von Heerstraßen muß der freien Entschließung von Senat und Bürgerschaft überlassen bleiben, während die Landstraßen in der Anlage 2 zum Gesetze wahrscheinlich für eine lange Reihe von Jahren endgültig festgestellt werden und im übrigen für sie die Vorschrift des § 53 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, zur Wahrung der öffentlichen Interessen ausreichen dürfte, nach der in Landstraßenjachen der Senat im Einverständnis mit der Bürgerschaft aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses das Erforderliche anordnen kann.

4. Wegepflicht.

Entgegen dem Entwurfe von Herrn Bürgermeister Albert Gröning, der die Wegepflicht für einen Teil der Landstraßen — nämlich die Hauptverbindungsstraßen dem Kreise allein —, für die übrigen Landstraßen den Landgemeinden allein überweisen wollte, ist die Deputation nach eingehenden Beratungen zu dem Ergebnis gelangt, daß für die Landstraßen die bisherige gemeinschaftliche Wegepflicht des Kreises und der Landgemeinden, die sich im großen und ganzen bewährt hat, aufrecht zu erhalten sei. Dagegen erschien es zweckmäßig, den Landgemeinden an Stelle der bisherigen Verteilung der Unterhaltungskosten einen gleichbleibenden jährlichen Beitrag aufzuerlegen, der mit 100 M für das Kilometer etwa ein Drittel der regelmäßigen Unterhaltungskosten ausmacht. Diese Regelung ist schon deshalb zu empfehlen, weil sie eine bedeutende Vereinfachung des Rechnungswesens zur Folge hat.

5. Wegegenossenschaften.

Im Interesse der ordnungsmäßigen Unterhaltung von Feldwegen und Interessentenwegen empfiehlt es sich, die Bildung von Wegegenossenschaften zu ermöglichen, wenn die Mehrheit der Beteiligten einer solchen Maßregel zustimmt.

6. Beihilfe des Staates zur Anlage, Verbesserung und Unterhaltung der Landwege.

Bis zum Jahre 1878, in dem der Kreis an die Stelle der früheren Wegverbände trat, trug der Staat die Hälfte der Pflasterkosten für die Anlage und Unterhaltung der Landstraßen. Später ist statt dessen ein gleichbleibender jährlicher Zuschuß des Staates im Betrage von 25 000 M an den Kreis gezahlt worden.

Die Aufrechterhaltung eines Zuschusses erscheint für die nächsten Jahre schon deshalb als geboten, weil für die Landstraßen sehr erhebliche Aufwendungen gemacht werden müssen. Aber auch für den Fall, daß sich diese Aufwendungen später vermindern sollten, empfiehlt es sich, die Beihilfe des Staates nicht grundsätzlich aufzuheben, sondern die Verwendung des Zuschusses auf andere Wege als Landstraßen zu ermöglichen.

Schon in dem Entwurfe von Herrn Bürgermeister Gröning ist die Ausdehnung des Staatszuschusses auf Dorfstraßen vorgesehen, um einen wirksamen Anstoß zur Verbesserung dieser Straßen zu geben, deren Beschaffenheit hinter der Landstraßen zum Teil in sehr bedauerlicher Weise zurückgeblieben ist. Diese Tatsache hat ihren Grund größtenteils in der starken Belastung einzelner Gemeinden mit kommunalen Abgaben, die die Möglichkeit ausschloß, die Gemeindeglieder noch zu erheblichen weiteren Aufwendungen heranzuziehen. Auch wird mitunter das allgemeine Interesse über das Maß derjenigen Instandsetzung hinausgehen, das im Interesse der Gemeinde und ihrer Mitglieder als notwendig erscheint.

Die Deputation beabsichtigte anfänglich für den Fall, daß der Staatszuschuß die Hälfte der für das Pflaster der Landstraßen aufgewendeten Kosten übersteige, die gleichmäßige Überweisung des Überschusses an die einzelnen Landgemeinden zur Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung des Pflasters von Nebenstraßen in Vorschlag zu bringen; sie ist aber von diesem Gedanken wieder zurückgekommen und zwar aus folgenden Erwägungen:

Die Verhältnisse in den einzelnen Landgemeinden sind sehr verschiedene, indem für manche die volle Unterhaltungspflicht der in Frage kommenden Wege eine wohl zu ertragende Last bildet, während andere Gemeinden ihre Wegepflicht nur schwer erfüllen können. Außerdem empfiehlt es sich aber, den etwaigen Überschuß jedesmal möglichst für die gründliche Instandsetzung eines oder einzelner bestimmter Wege zu verwenden. Zweifellos wird hierdurch dem öffentlichen Interesse mehr gedient, als wenn durch eine Teilung des Überschusses in viele Einzelbeträge den einzelnen Gemeinden eine kaum bemerkbare Erleichterung verschafft wird. Es ist sehr wahrscheinlich, daß bei dieser letzteren Regelung im großen und ganzen nicht mehr geleistet werden wird, als wenn von der Verteilung des Überschusses überhaupt abgesehen würde, und daß ihr Ergebnis ausschließlich in einer finanziellen Entlastung der Gemeinden zu Ungunsten des Staates bestehen würde, während ihr eigentlicher Zweck auf eine solche Verbesserung der Wege gerichtet sein soll, die der einzelnen Gemeinde nach Lage der Verhältnisse nicht zugemutet werden kann. Es wird daher auch der Staatszuschuß nur solange aufrecht zu erhalten sein, als dieser Zweck auch wirklich erreicht wird. Solange aber der Staatszuschuß gezahlt wird, empfiehlt es sich, im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu verfahren. Um hierzu die Möglichkeit zu geben, stellt die Deputation entsprechenden Antrag.

7. Eigentum und Nutzung an den Wegen.

Die Wegeordnung von 1878 enthält über das Eigentum und die Nutzung an den Wegen keine Bestimmungen. Zwar ist der Wegepflichtige in der Regel schon jetzt der Eigentümer und Nutzungsberechtigte an dem Wege. Indessen gibt es doch eine Menge von Wegen, für die dieses nicht zutrifft und bei denen sich infolgedessen Unzuträglichkeiten ergeben haben. Z. B. stehen sogar noch mehrere Landstraßen und Nebenstraßen auf den Namen der früheren Wegepflichtigen. Ihre Umschreibung auf den neuen Wegepflichtigen kann zur Zeit nur mit Zustimmung des bisherigen Eigentümers erfolgen, die unter Umständen schwer zu erlangen ist, namentlich wenn der Weg auf den Namen einer Bauerschaft oder von Teilungs- oder Verkoppelungsinteressenten eingetragen ist, es also der Erklärung einer größeren Anzahl von einzelnen Beteiligten bedarf.

Offenbar empfiehlt es sich im allgemeinen, diese Verschiedenheiten zu beseitigen und möglichst das Eigentum und das Nutzungsrecht an dem Wege mit der Wegepflicht in Einklang zu bringen. In dem früheren Entwurf war deshalb eine durchgreifende Regelung vorgesehen und bestimmt, daß das Eigentum ohne Ausnahme dem Wegepflichtigen zustehen sollte, dieser dagegen die bisherigen Berechtigten für das Erlöschen ihre Rechte zu entschädigen habe. Zugleich war eine Frist von sechs Wochen für die Geltendmachung aller Entschädigungsansprüche vorgesehen und bestimmt, daß diese Frist für Heerstraßen und Landstraßen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, für die übrigen Wege mit der Auslegung des Entwurfes des Wegeregisters beginnen sollte. Eine derartige Regelung erschien indessen als zu weitgehend und wenig praktisch.

Sie würde nach dem Inkrafttreten der neuen Wegeordnung das Landherrnamt zeitweilig mit einer Arbeit belasten, die höchst wahrscheinlich ihm die gleichzeitige Erfüllung seiner anderweitigen Obliegenheiten ohne Anstellung von Hilfskräften unmöglich machen würde. Auch ist das Interesse an einer sofortigen Aufhebung aller Eigentums- und Nutzungsrechte Dritter an den Wegen keineswegs ein so dringliches, daß die damit verbundene Arbeit auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum zusammengedrängt werden müßte. In vielen Fällen wird der Wegepflichtige außerdem kein Interesse daran haben, daß das mit der öffentlichen Wegepflicht belastete Eigentum auf ihn übergeht oder daß die etwaige Grasnutzung eines Dritten aufgehoben

wird. Es genügt, wenn nur die rechtliche Möglichkeit eröffnet wird, Privatberechtigungen Dritter ohne Schwierigkeiten zu beseitigen, sobald ein genügender Anlaß hierfür vorliegt. Auch können Fälle vorkommen, in denen von vornherein voranzusehen ist, daß der vorhandene Weg demnächst verlegt werden muß und daß das mit der Wegepflicht belastete Eigentum eines Dritten von diesem wieder zu befreien ist. In solchen Fällen kann häufig eine doppelte Umschreibung vermieden werden, wenn an dem Eigentum als solchem nichts geändert wird. Es ist demnach eine Tatfrage, ob die Aufhebung der bestehenden Privatberechtigungen notwendig ist, und es ist den zuständigen Organen die Entscheidung für den Einzelfall zu überlassen. Ebenso erscheint es als unbedenklich, die Beseitigung solcher Privatrechte allmählich durchzuführen.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

unterscheidet die einzelnen für die Anwendung des Gesetzes in Betracht kommenden Arten von Wegen.

Da für Heerstraßen, Landstraßen und Nebenstraßen jedesmal die Erklärung der zuständigen Organe vorausgesetzt wird, kann der Begriff der Feldwege negativ dahin bestimmt werden, daß zu ihnen alle Wege gehören, die nicht für Heerstraßen, Landstraßen oder Nebenstraßen erklärt sind. Die Heranziehung anderweitiger Merkmale würde nur zu Zweifeln und Unklarheiten führen.

Für die schon nach dem bisherigen Rechte für Heerstraßen, Landstraßen und Nebenstraßen erklärten Wege empfiehlt es sich, von einer Wiederholung der Erklärung abzugehen und die früher erfolgte Entscheidung unbeschadet anderweitiger Beschlussfassung der zuständigen Organe in Kraft zu erhalten.

Einer Anregung der Kammer für Landwirtschaft, die bisherige Bezeichnung der einzelnen Arten von Wegen zu ändern, ist keine Folge gegeben, da sie weitgehende Änderungen anderer Gesetze, z. B. der Bauordnung, nach sich ziehen und zu großen rechtlichen Schwierigkeiten Anlaß geben würde.

§ 2.

Die Aufnahme der Interessentenwege in das Gesetz könnte zu der Auffassung führen, daß auch Übergangs- und Überfahrtsberechtigungen an fremden Grundstücken, die mehreren Berechtigten zustehen, schlechthin unter dieses Gesetz fallen sollen.

Voraussetzung seiner Anwendung ist dagegen das Vorhandensein eines bestimmten abgegrenzten Weges, für den allein ein genügendes öffentliches Interesse an einer besonderen gesetzlichen Regelung in Frage kommt. Soweit Übergangs- und Überfahrtsberechtigungen einen solchen Weg zum Gegenstande haben, fallen sie unter das Gesetz, sofern die Voraussetzungen eines Interessentenweges vorliegen. Eine darüber hinausgehende Gerechtigkeit bleibt hingegen dem Privatrechte vorbehalten.

Die gewählte Fassung deckt auch den Fall, daß Übergangs- und Überfahrtsberechtigungen sich zum Teil auf einen bestimmten Weg beziehen, zum Teil darüber hinaus das dienende Grundstück belasten und bringt zum Ausdruck, daß der bestimmt begrenzte Weg als Interessentenweg den Vorschriften des Gesetzes unterliegt.

§ 3

entspricht im wesentlichen der Fassung des § 1 Absatz 3 der Wegeordnung von 1878, ist aber auf Interessentenwege und solche Privatwege ausgedehnt, nach denen ein nicht dem Eigentümer des Weges gehöriges Wohnhaus seinen rechtmäßigen Ausgang hat. Auch für diese letzteren Wege wird häufig ein dringendes Interesse vorliegen, den Weg für öffentlich zu erklären.

§ 4

gibt eine Anweisung darüber, unter welchen Voraussetzungen der Kreisaußschuß einen Weg für eine Nebenstraße erklären soll.

Es empfiehlt sich dabei, dem billigen Ermessen des Kreis Ausschusses möglichste Freiheit zu gewähren, zumal kaum zu erwarten ist, daß dadurch erhebliche Unzuträglichkeiten entstehen werden. In dem früheren Entwurfe war vorgesehen, daß ein Weg ungeachtet seiner Bebauung für einen Feldweg erklärt werden könne, wenn und soweit an einer Wegestrecke auf höchstens 200 m Länge weniger als zehn Wohnhäuser stehen und die genügende Unterhaltung des Weges gesichert ist. Es wird aber weniger auf die Zahl der Häuser, als auf die Zahl der Personen ankommen, die auf die Benutzung des Weges angewiesen sind.

Außerdem ist nach § 51 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, der Landherr verpflichtet, gegen Beschlüsse des Kreis Ausschusses, die das öffentliche Interesse verletzen, von Amts wegen mit aufschiebender Wirkung Einspruch zu erheben und die Entscheidung des Senats herbeizuführen, also Vorsorge dafür getroffen, daß das Inkrafttreten einer den öffentlichen Interessen zuwiderlaufenden Entscheidung verhindert wird.

§ 5

entspricht dem § 8 der bisherigen Wegeordnung und dem ihm durch Gesetz vom 30. Mai 1883, Gesetzblatt 1883 Seite 55, gegebenen Zusatz.

§ 6

deckt sich im wesentlichen mit dem § 9 der jetzigen Wegeordnung.

§ 7.

Ohne eine entsprechende Vorschrift ist es recht zweifelhaft, ob die Eigentümer oder Wegehalter eines Feldweges überhaupt verpflichtet sind, die Herstellung neuer Ausgänge oder die Einmündung eines anderen Weges in den Weg zu dulden. Es entspricht aber der Billigkeit, ihnen eine solche Pflicht gegen Leistung einer angemessenen Entschädigung aufzuerlegen.

Die Vorschrift beruht auf einer Anregung der Kammer für Landwirtschaft.

§ 8.

Auch diese Vorschrift ist auf eine Anregung der Kammer für Landwirtschaft zurückzuführen und enthält eine zweckmäßige Ergänzung des § 7. Ohne sie würde es notwendig sein, auch schaubare Wasserläufe für Zubehör der Wege zu erklären, um den gleichen Zweck zu erreichen. Eine derartige Neuerung würde aber dem Herkommen durchaus widersprechen und zu Unzuträglichkeiten führen.

2. Wegeregister.

§§ 9—11.

§ 9 sieht die im Eingang unter I 3 erwähnte Anlegung des Wegeregisters vor, das entgegen dem früheren Entwurfe der Deputation auf alle öffentlichen Wege und Interessentenwege, also auch auf Heerstraßen und Landstraßen, auszudehnen ist. Da dem Wegeregister zum Zwecke der erforderlichen Veranschaulichung Wegeskarten beigegeben und in diese ohne allen Zweifel auch die Heerstraßen und Landstraßen aufgenommen werden müssen, damit die genaue Lage der in sie einmündenden Nebenstraßen, Feldwege und Interessentenwege festgestellt wird, so würde es unpraktisch sein, das Register auf einen Teil der verschiedenen Arten von Wegen zu beschränken, zumal die Aufnahme der Heerstraßen und Landstraßen in das Register nur eine geringe Mehrarbeit verursachen wird. Für Interessentenwege empfiehlt sich indessen von der Aufnahme in das Wegeregister abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse daran offenbar nicht besteht und sie nur zu einer unnötigen Belastung des Registers führen würde.

Die erforderlichen Wegeskarten werden auf Veranlassung des Landherrn von dem Katasteramte herzustellen sein, damit ihre katastermäßige Zuverlässigkeit gesichert wird.

Wegen der Kosten empfiehlt es sich, möglichst eine gegenseitige Verrechnung zwischen der Staatskasse und den beteiligten Gemeinden zu vermeiden. Das hervor-

ragende Interesse der Allgemeinheit an der Führung des Registers rechtfertigt es, daß der größte Teil der entstehenden Kosten auf die Staatskasse übernommen wird.

§ 10

enthält die erforderlichen Vorschriften für die Anlegung des Registers, für die eine öffentliche Auslegung des Entwurfs nicht zu entbehren ist, wenn Unrichtigkeiten vermieden werden sollen.

§ 11

bestimmt, daß das Register zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Landherrn bedarf und daß gegen seinen Bescheid die Beschwerde an den Senat stattfindet. Diese Regelung ist der ursprünglich in Aussicht genommenen Bestätigung des Wegeregisters durch den Senat vorzuziehen. Dieser würde doch zu einer Prüfung aller Einzelheiten kaum imstande sein und sich im wesentlichen auf den Bericht des Landherrn verlassen müssen. Stellt sich hinterher die Unrichtigkeit des Registers heraus, so würde die formelle Verantwortung dafür der Senat zu tragen haben, die er nach Lage der Verhältnisse kaum übernehmen kann.

Die Bestätigung durch den Landherrn und die Festsetzung einer Beschwerdefrist gegen dessen Bescheid läßt dagegen den Senat nur im Falle erhobener Einwendungen in Tätigkeit treten und beschränkt seine Pflicht zur Nachprüfung auf bestimmte Beschwerdegünde. Außerdem legt diese Regelung jedem Beteiligten die Pflicht auf, das Wegeregister rechtzeitig auf seine Richtigkeit nachzuprüfen und seine Einwendungen geltend zu machen. Unterläßt er dies, so hat er für die Folgen einer ihm nachteiligen Unrichtigkeit selber einzustehen, soweit er sie abwenden konnte.

Dem rechtskräftig bestätigten Wegeregister ist volle Beweiskraft beizulegen, unbeschadet jedoch des Nachweises, daß es unrichtig ist. Dieser letztere Vorbehalt ist notwendig, da sich Widersprüche ergeben können.

3. Wegepflicht.

§ 12

stellt den Begriff und den Umfang der Wegepflicht fest.

§ 13

bestimmt, daß die Wegepflicht sich auch auf das Zubehör der Wege erstreckt. In dieser Richtung muß jedoch eine Einschränkung gemacht werden. Zurzeit sind vielfach Teile des Zubehörs, wie z. B. die vorhandenen Brücken, Durchlässe usw. nicht von den Wegepflichtigen, sondern anderen Verpflichteten, z. B. Bewässerungsgenossenschaften usw., zu unterhalten. Für eine Änderung dieser Verhältnisse liegt kein ausreichender Grund vor. Ferner empfiehlt es sich, die Unterhaltungspflicht derjenigen Seitengräben, die zugleich Befriedigungsgräben sind, den Anliegern, sofern sie aber Dritten gehören, diesen unbeschadet der auf besonderen Rechtsgründen beruhenden Unterhaltungspflicht anderer Beteiligter aufzuerlegen. Diese Regelung entspricht den Vorschriften der Bauordnung, nach der die Einfriedigung der an öffentlichen Straßen belegenen Privatgrundstücke und die Unterhaltung der Einfriedigung Sache der Eigentümer dieser Grundstücke oder der Einfriedigung ist.

Im übrigen liegt es im öffentlichen Interesse, die Unterhaltungspflicht der für die Regel Verpflichteten solange eintreten zu lassen, als nicht die Pflicht eines anderen durch seine Anerkennung oder rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, da sonst ein rechtlich zweifelhafter Zustand zu großen Unzuträglichkeiten führen könnte. Es versteht sich dabei von selber, daß der aus besonderen Rechtsgründen Verpflichtete im Falle einer nachträglichen Anerkennung oder rechtskräftigen Feststellung seiner Verpflichtung die inzwischen von dem Wegepflichtigen gemachten Aufwendungen zu erstatten hat, und daß der Anspruch auf Erstattung dem im öffentlichen Interesse zur Unterhaltung Herangezogenen vorbehalten bleiben muß.

§ 14

regelt die Wegepflicht für die verschiedenen Arten von Wegen.

Bei Feldwegen und Interessentenwegen ist dabei die auf besonderen Rechtsgründen beruhende Wegepflicht Dritter aufrecht erhalten, da jeder unnötige Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse vermieden werden muß.

§ 15

regelt die formellen Voraussetzungen für die Anlegung, Verlegung, Regelung, Verbesserung und Aufhebung der verschiedenen Arten von Wegen.

§ 16

enthält die allgemeine Anweisung in bezug auf die Unterhaltung der Wege, mit Ausnahme der Heerstraßen, und bestimmt, daß sie ihrer Bedeutung und ihrem Zweck entsprechend unterhalten werden müssen.

Für Landstraßen ist zugleich eine nähere Erläuterung dieser allgemeinen Vorschrift gegeben, die durch ihre Eigenschaft als besonders wichtige Verkehrswege geboten ist.

§ 17

regelt die Verteilung der Aufwendungen für Landstraßen zwischen dem Kreise und der beteiligten Landgemeinde.

Der Beitrag zu den gewöhnlichen Unterhaltungskosten ist dabei für die Landgemeinde gemäß den Vorbemerkungen unter 4 auf 10 $\%$ für das Meter Straßenlänge beschränkt. Obschon die Unterhaltungskosten nicht für alle Landstraßen gleich groß, sondern in der Regel für die mit starkem Verkehr größer sind, als für die mit schwachen Verkehr, so ist es doch gerechtfertigt, den Beitrag auf die gleiche Summe für die jedesmalige Straßenlänge festzusetzen. Der rein lokale Verkehr ist in der Regel ungefähr der gleiche, und der bei einzelnen Landstraßen hervortretende stärkere Verkehr meistens auf ihre Bedeutung für den allgemeinen Verkehr zurückzuführen. Es erscheint aber als unbillig, die hierdurch verursachten Mehraufwendungen der einzelnen Gemeinde aufzuerlegen.

Die übrigen Vorschriften entsprechen dem bisher geltenden Rechte, das sich bewährt hat.

§ 18.

Für Nebenstraßen und Feldwege empfiehlt es sich, dem Kreisaußschuß die Ermächtigung zu geben, die im öffentlichen Interesse gebotenen Verbesserungen anzuordnen und die beteiligte Landgemeinde zu ihrer Ausführung zu verpflichten.

§ 19.

Den Privaten, die zur Unterhaltung eines Feld- oder Interessentenweges verpflichtet sind (Wegehalter), wird im allgemeinen nicht zugemutet werden können, solche Aufwendungen zur Verbesserung und Regelung des Weges zu machen, die ausschließlich durch öffentliche Interessen geboten sind. Vielmehr wird hier die beteiligte Landgemeinde einzutreten und gegebenen Falles der Kreisaußschuß diese zu Verbesserung und Regelung des Weges anzuhalten haben.

Eine Ausnahme muß jedoch gelten, wenn die Wegehalter aus besonderen Rechtsgründen, namentlich auf Grund eines Vertrages zur Regelung und Verbesserung des Weges verpflichtet sind, da für die Aufhebung derartiger Verpflichtungen kein genügender Grund vorliegt.

Führt die Regelung des Weges zu seiner Verlegung, so kann häufig ein erheblicher Zweifel darüber entstehen, ob die bisherige Unterhaltungspflicht dadurch in Wegfall gerät oder nicht. Eine Verständigung unter den Beteiligten wird in solchen Fällen oftmals den größten Schwierigkeiten begegnen. Es erscheint deshalb als geboten, eine behördliche Entscheidung herbeizuführen, die am geeignetsten dem zuständigen

Gemeindevorsteher übertragen wird, zumal dieser die örtlichen Verhältnisse am leichtesten übersehen kann. Da es sich indessen vielfach um sehr schwierige Entscheidungen handeln wird, so dürfte die Zulassung einer Beschwerde an den Landherrn als notwendig erscheinen, um eine der Sachlage entsprechende Regelung zu sichern.

§ 20.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten unter den einzelnen zur Unterhaltung eines Interessentenweges Verpflichteten, sowie im Interesse der ordnungsmäßigen Unterhaltung eines solchen Weges erscheint es als zweckmäßig, die Möglichkeit zu eröffnen, daß dieser auf gemeinschaftliche Kosten der Beteiligten durch einen oder mehrere Wegeverwalter unterhalten wird, auch wenn ein Teil der Beteiligten einer solchen Maßnahme nicht zustimmt.

Es wird jedoch die Genehmigung des Kreis Ausschusses vorzubehalten sein, um zu verhindern, daß im Einzelfalle die Interessenten der etwaigen Minderheit in unbilliger Weise verkürzt werden.

Im letzten Absatz ist die Verteilung der Kosten unter die Beteiligten geregelt und die Beitreibung im Verwaltungswege ermöglicht.

§ 21

ergänzt die Vorschrift des § 20 dahin, daß auf Antrag eines Beteiligten und unter Umständen auch von Amts wegen die Unterhaltung eines Feldweges oder Interessentenweges auf Kosten der Wegehalter der zuständigen Gemeinde übertragen werden kann.

Ohne eine solche Vorschrift wird in manchen Fällen dem öffentlichen Interesse nicht genügt werden können, zumal es erfahrungsgemäß äußerst schwer hält, lästige Wegepflichtige auf die Dauer durch Strafen zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pflichten zu veranlassen.

Daß nur der Kreis Ausschuß, nicht aber die beteiligte Gemeinde zu der Anordnung ermächtigt wird, erscheint deshalb als gerechtfertigt, weil die Gemeinde vielfach als Partei den beteiligten Wegepflichtigen gegenübersteht.

§ 22

enthält die zur Durchführung der nötigen Wegverbesserungen und -regelungen unentbehrliche Vorschrift, daß die Anlieger den erforderlichen Grund sowie das erforderliche Wegematerial gegen Entschädigung abzutreten haben. Da die Verbesserung und Regelung des Weges fast ausnahmslos im wohlverstandenen Interesse der Anlieger liegt, so kann irgend welche Härte in dieser Vorschrift nicht gefunden werden, zumal eine etwaige Unbilligkeit gegenüber einem einzelnen Beteiligten regelmäßig durch eine entsprechend höhere Entschädigung wieder ausgeglichen werden wird.

§ 23.

Soweit besondere Verpflichtungen einzelner Anlieger bestehen, die Entnahme von Wegematerial zu dulden, würde es eine Unbilligkeit gegen andere Beteiligte sein, diese Verpflichtungen ohne weiteres aufzuheben, da sie in der Regel auf einem Vertrage beruhen und nur gegen eine Gegenleistung übernommen sind.

Der Wegfall des bisherigen Wegepflichtigen und zur Entnahme des Materials Berechtigten würde aber im Zweifel das Erlöschen der Verpflichtung zur Folge haben. Es ist daher der Übergang des Rechts zur Entnahme von Wegematerial auf den neuen Wegepflichtigen vorzuschreiben, wobei es sich von selber versteht, daß die besondere Verpflichtung nur in ihrem bisherigen Umfange von dem neuen Berechtigten geltend gemacht werden kann.

§ 24

sieht die Möglichkeit vor, daß nach Analogie der Vorschriften der Bauordnung, vergl. § 181 ff., Beiträge zu den Straßenkosten seitens der zuständigen Gemeinde von den Anliegern der Straße erhoben werden.

Da die Vorschriften der Bauordnung sich nur auf die staatsseitig oder von Privatunternehmern angelegten Straßen beziehen, so ist ihre Anwendung auf die Nebenstraßen an sich ausgeschlossen, die Erhebung angemessener Beiträge dagegen gerechtfertigt, weil die Herstellung einer ordnungsmäßigen Straße und Kanalisierung in der Regel eine wesentliche Verbesserung der anliegenden bebauten Grundstücke und eine Steigerung ihres Wertes zur Folge haben wird.

4. Wegegenossenschaften.

§§ 25—30.

Von einer beteiligten Landgemeinde ist der Wunsch ausgesprochen, daß die Bildung von Wegegenossenschaften nach Analogie der in der Wasserordnung vorgesehenen Genossenschaften ermöglicht werde. Ob ein sehr dringendes Bedürfnis für solche Wegegenossenschaften in Frage kommt, ist mit Sicherheit nicht zu übersehen, dem geäußerten Wunsche indessen entgegenzukommen und abzuwarten, ob diese Art von Vereinigungen eine praktische Bedeutung gewinnen wird.

Es erscheint aber als zweckmäßig, die Errichtung einer Wegegenossenschaft davon abhängig zu machen, daß sowohl die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Grundeigentümer in dem Termin zur Beschlußfassung der Errichtung der Genossenschaft zustimmt, als auch der beteiligte Grundbesitz der Zustimmung oder der Nichterschiedenen mehr als die Hälfte des Flächenraumes der gesamten beteiligten Grundbesitzer ausmacht. Sobald die Genossenschaft ohne das Vorhandensein dieser Voraussetzungen errichtet werden könnte und würde, ist mit der Gefahr zu rechnen, daß sie anstatt dem gemeinsamen Interesse zu dienen, nur eine fortdauernde Quelle unerfreulicher Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten bilden wird. Namentlich würde es bedenklich sein, nach Analogie der Wasserordnung nur die Zustimmung der Eigentümer des größeren Teils der beteiligten Grundbesitzer zu verlangen, da hierdurch unter Umständen eine größere Mehrheit von kleinen Grundbesitzern gegen ihren Willen zur Bildung einer möglicherweise ihren Interessen widersprechenden Genossenschaft gezwungen werden würde. Liegt ein sachliches Interesse für die Errichtung einer solchen Genossenschaft vor, so wird es nicht schwer fallen, die beiden in dem Entwurf vorgesehenen Mehrheiten zu beschaffen und dem vorzubeugen, daß die größere Zahl der Beteiligten von dem Gefühl beherrscht wird, durch einen oder mehrere größere Grundeigentümer zu einer ihnen lästigen Maßnahme gezwungen zu sein. Auch erscheint es als dringend geboten, daß die Mehrheit der Beteiligten in den Stand gesetzt wird, schon bei der Feststellung des Statuts ihre Interessen zu wahren und zu verhindern, daß ihre Rechte für die späteren Beschlußfassungen in unbilliger Weise verkürzt werden.

Wegen der einzelnen Vorschriften wird auf den Entwurf Bezug genommen.

5. Technische Leitung der Anlegung und Unterhaltung von Wegen.

Die §§ 31 und 32 entsprechen den §§ 21 und 25 der Wegeordnung von 1878.

6. Wegepolizeiliche Vorschriften.

§§ 33—40.

Diese Vorschriften schließen sich im wesentlichen an die wegepolizeilichen Vorschriften der geltenden Wegeordnung an, enthalten jedoch eine Neuerung insofern, daß die Schauung nur einmal im Jahre vorgenommen zu werden braucht.

7. Übergangs- und Schlußbestimmung.

§ 41

regelt den Geltungsbereich des Gesetzes, das im wesentlichen für das Landgebiet bestimmt ist, dessen Vorschriften aber zum Teil auf die an die Stadt angeschlossenen Gebietsteile angewendet werden müssen, da in diesen noch manche Wege ländlicher Art, die als Feldwege oder Interessentenwege anzusehen sind, vorkommen. Wenn auch die in diesem Gesetze vorgesehene Erklärung von Heerstraßen, Landstraßen und Nebenstraßen auf die Stadt nicht ausgedehnt und daher der Begriff eines Feldweges für diese nicht in der gleichen einfachen Weise wie im Landgebiet festgestellt werden kann, so wird doch die Polizeidirektion als die zuständige Behörde ohne Schwierigkeiten im Einzelfalle an Hand der Wegeordnung und ihrer Anlagen feststellen können, ob ein in der Stadt belegener Weg als Feldweg anzusehen ist. Ehemalige Heerstraßen oder Landstraßen, die infolge ihrer Einbeziehung in die Stadt diesen rechtlichen Charakter verloren haben, werden nicht für Feldwege erklärt werden können. Andere bebaute Wege würden regelmäßig nach Maßgabe des § 4, wenn sie noch im Landgebiete gelegen wären, für Nebenstraßen zu erklären sein und daher gleichfalls nicht zu den Feldwegen gehören. Soweit dagegen die Bebauung solcher Wege nur eine untergeordnete ist, wird die Polizeidirektion in der gleichen Weise wie der Kreisanzuschuß zu entscheiden haben, ob sie noch zu den Feldwegen zu rechnen sind oder nicht.

§ 42

regelt die Deichwege und berücksichtigt in billiger Weise für diese die Interessen der Deichverbände.

§ 43.

Soweit die Regelung einer Landstraße oder Nebenstraße die Erhöhung oder Verstärkung eines von einem Deichverbande zu unterhaltenden, nicht in beständigerem Zustand befindlichen Deiches erforderlich macht, wird zwar ein Teil der Kosten von dem Kreise oder der beteiligten Landgemeinde zu tragen sein, es aber der Billigkeit entsprechen, daß auch der Deichverband zu einem angemessenen Zuschuß herangezogen wird, da durch die Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes auch eine ihm obliegende Verpflichtung erfüllt wird und er schon nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes zu einer entsprechenden Ersatzleistung verpflichtet sein würde.

Die Vorschrift des § 43 entspricht daher den allgemeinen Grundsätzen und wird in ihrer praktischen Anwendung wahrscheinlich keine Schwierigkeiten verursachen.

§ 44

sieht die Aufhebung der Wegeordnung von 1878 und der sie ergänzenden Vorschriften vor.

§ 45.

Der Termin des Inkrafttretens des Entwurfes wird von der Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft abhängen müssen.

Unteranlage 1 und 2.

In den Unteranlagen sind die zurzeit bestehenden Heerstraßen und Landstraßen unter Berücksichtigung der inzwischen beschlossenen Änderung ihrer Bezeichnung zusammengestellt. Im Gegensatz zu der Wegeordnung von 1878 empfiehlt es sich, sie nicht in den Text des Gesetzes aufzunehmen, da hierdurch nur die Übersicht erschwert wird und jede Änderung von gesetzlich festgelegten Heerstraßen und Landstraßen jedesmal wieder eines Gesetzes, also auch einer Publikation bedürfen würde, die nach der Anlegung des Wegeregisters als überflüssig erscheint. Auch muß es dem zuständigen Organ freigelassen werden, die als erforderlich erachteten Änderungen von Landstraßen ohne Mitwirkung von Senat und Bürgerschaft vorzunehmen.

Nach eingehender Beratung hat die Deputation sich dahin entschieden, daß es sich empfiehlt, die Arster Landstraße für eine Heerstraße zu erklären, da die Verkehrsverhältnisse eine solche Maßregel rechtfertigen und sie in ihrer Bedeutung anderen Heerstraßen, wie z. B. der Osterholzer Heerstraße und der Warturmer Heerstraße, annähernd gleich zu achten ist.

Die Deputation beantragt demgemäß:

- 1) den anliegenden Entwurf einer neuen Wegeordnung nebst den Anlagen zu genehmigen,
- 2) den folgenden Beschluß zu fassen:

Solange der Staat an den Kreis als Beihilfe zu dessen Aufwendungen für die Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der Landstraßen einen jährlichen Zuschuß leistet, gelten unbeschadet anderweitiger Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft die folgenden Vorschriften:

Wird die bewilligte Summe durch diese Aufwendungen nicht erschöpft, so kann der Rest zur Neuanlegung oder Verbesserung von anderen Wegen verwendet werden, soweit die damit verbundenen Aufwendungen dem Wegepflichtigen nicht zugemutet werden können.

Über diese Verwendungen beschließt der Kreisausschuß.

Ein etwa nicht verwendeter Überschuß ist auf die Rechnung des nächsten Jahres vorzutragen. Auf seine Verwendung finden die Vorschriften in Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Der Kreisausschuß hat der Finanzdeputation jährlich bis zum Ablauf des Kalenderjahres über die Verwendung des Staatszuschusses in dem vorherigen Rechnungsjahre Rechnung vorzulegen.

Bremen, den 16. August 1909.

Die Deputation, betreffend Revision der Wegeordnung.
(gez.) **Buff.** (gez.) **Diedr. Lampe.**

Wegeordnung.

Anlage.

Vom 190 .

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft: . .

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Einteilung
der Wege.

- 1) öffentlicher Weg jeder Weg, der dem allgemeinen Verkehr dient und diesem nicht kraft Privatrechts entzogen werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob das allgemeine Gebrauchsrecht beschränkt ist oder ob der Weg bestimmten Zwecken vorzugsweise dient, ob das allgemeine Gebrauchsrecht zeitweilig beschränkt werden kann und ob der Weg bisher gesäumt ist;
- 2) Heerstraße jeder Weg, der durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft für eine Heerstraße erklärt ist;
- 3) Landstraße jeder Weg, der durch Beschluß des Kreistages für eine Landstraße erklärt ist;
- 4) Nebenstraße jeder Weg, der durch Beschluß des Kreisausschusses für eine Nebenstraße erklärt ist;
- 5) Feldweg jeder öffentliche Weg, der nicht für eine Heerstraße, Landstraße oder Nebenstraße erklärt ist;

6) Interessentenweg jeder nicht öffentliche Weg, zu dessen Benutzung mehrere Grundeigentümer berechtigt sind.

Die beim Erlaß dieses Gesetzes bestehenden Heerstraßen und Landstraßen sind in den Anlagen 1 und 2 zusammengestellt.

Wege, die nach dem bisherigen Rechte für Nebenstraßen erklärt sind, gelten als Nebenstraßen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Überwegungs-
gerechtig-
keiten.

Unberührt bleiben Übergangs- und Überfahrtsberechtigkeiten an fremden Grundstücken insoweit, als ihre Ausübung nicht auf einen bestimmten Weg beschränkt ist.

§ 3.

Erklärung
von Wegen
für öffentliche.

Der Kreisaußschuß kann jeden dem allgemeinen Verkehr dienenden Weg, der dem Gemeinverkehr kraft Privatrechts entzogen werden kann, ferner jeden Privatweg, nach dem ein nicht dem Eigentümer des Weges gehöriges Wohnhaus seinen rechtmäßigen Hauptausgang hat, sowie jeden Interessentenweg nach Anhörung der Berechtigten und der beteiligten Gemeinde für einen öffentlichen Weg erklären und sämtliche auf Privatrecht beruhende Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchsrechts an öffentlichen Wegen (§ 1 Ziffer 1) aufheben. Die Berechtigten sind von der Gemeinde insoweit zu entschädigen, als ihnen durch die Aufhebung ihrer Privatrechte ein in Geld abschätzbarer Schaden entsteht und dieser nicht durch die Verbesserung des Weges oder sonstige Vorteile ausgeglichen wird.

Darüber, ob ein hiernach zu ersiehender Schaden vorhanden ist, sowie über dessen Höhe wird durch drei vom Landherrn zu ernennende und zu beeidigende Sachverständige unter Ausschuß des Rechtsweges entschieden. Weichen die Entschädigungen voneinander ab, so ist ihr Durchschnitt maßgebend.

§ 4.

Nebenstraßen.

Der Kreisaußschuß soll einen Weg, der nicht für eine Heerstraße oder für eine Landstraße erklärt ist, nach Anhörung der beteiligten Landgemeinde in der Regel für eine Nebenstraße erklären, wenn er als Hauptzugang zu Wohnungen dient und eine seiner Benutzung entsprechende ordnungsmäßige Unterhaltung durch die Wegehalter nicht gesichert ist. Dies gilt namentlich, wenn der Weg im öffentlichen Verkehrsinteresse einer Verbesserung und Regelung bedarf, deren Ausführung den Wegehaltern nach diesem Gesetz nicht auferlegt werden kann.

§ 5.

Zubehör
der Wege.

Zubehör der Wege sind:

1) bei Fahrwegen:

- a. die Brücken und Durchlässe;
- b. die Seitengräben und ihre Böschungen nebst einem 60 cm breiten Uferstreifen auf beiden Seiten des Grabens, soweit nicht diese Gräben schaubare Wasserläufe (Zuggräben, Fleete und dergl.) sind;
- c. die Fußwege auf oder neben den Fahrwegen;
- d. die zur Sicherung des Weges oder dessen Benutzung vorhandenen Anlagen, als Presssteine, Ufer- und Stützmauern, Einfriedigungen, Wegweiser, Warnungstafeln, Grenz- und Abteilungszeichen, Allee-bäume, Verschönerungsplätze, Ruhebänke.

2) bei Trift- und Fußwegen:

Brücken, Um- und Übertritte, Stege, Kreuze und dergl.

Bei Wegen auf und unmittelbar neben Deichen sind Siele, Schleusen, Deichscharte, Schiffsüberzüge und sonstige Öffnungen in den Deichen, sowie die Verlängerungen dieser Anlagen in den Wegen und die dazu gehörigen Brücken und Stege nicht Zubehör der Wege.

§ 6.

In Wegestreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen, kann der Landherr eine vorläufige Entscheidung erlassen, die für die Beteiligten so lange rechtsverbindlich ist, als nicht ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil eine andere Entscheidung getroffen hat.

Wegestreitigkeiten.

§ 7.

Die Eigentümer oder Wegehalter eines Feldweges sind verpflichtet, die Herstellung neuer Ausgänge nach dem Wege oder die Einmündung eines anderen Weges in denselben zu dulden, wenn ihnen für die vermehrte Unterhaltungslast eine ausreichende Entschädigung gewährt oder die Leistung dieser Entschädigung genügend sicher gestellt ist.

Anschlußwege.
Neue Ausgänge.

Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 8.

Jeder an einem öffentlichen Wege liegende Seitengraben oder Wasserlauf darf, unbeschadet der Bestimmung im § 3 der Wasserordnung, von den Anliegern zur Überwegung mit Brücken oder kanalisierten Dammstellen versehen werden.

Benutzung
der Seiten-
gräben zur
Überwegung.

Soll eine solche Überwegung nach einem Feldwege hergestellt werden, so findet § 7 Anwendung.

Auf Verlangen des zur Unterhaltung des Wasserlaufes Verpflichteten haben die Überwegungsberechtigten die Unterhaltung des Wasserlaufes auf den zur Überwegung benutzten Strecken zu übernehmen.

II. Wegeregister.

§ 9.

Das Landherrnamt hat für jede Landgemeinde ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk liegenden öffentlichen Wege und Interessentenwege (Wegeregister) zu führen. Dem Verzeichnis sind Wegearten im Maßstabe von mindestens 1 : 6000 beizugeben.

Anlage des
Wegeregisters.

Das Wegeregister soll enthalten:

- 1) die Bezeichnung und Beschreibung jedes Weges nebst Zubehör,
- 2) die Namen der Eigentümer des Weges, der Wegepflichtigen (Wegehalter) und die jedem von ihnen obliegende Unterhaltungspflicht,
- 3) die Namen der zur Benutzung jedes Interessentenweges Berechtigten,
- 4) die Privatberechtigungen und Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchsrechtes der öffentlichen Wege,
- 5) die Berechtigungen zur unentgeltlichen Entnahme von Wegematerial.

Inhalt des
Wegeregisters.

Die Feststellung von Interessentenwegen und ihre Aufnahme in das Wegeregister kann, soweit ein öffentliches Interesse daran nicht besteht, auf Anordnung des Landherrn unterbleiben.

Die durch das Wegeregister dem Landherrnamt erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last. Die übrigen Kosten sind von der Gemeinde zu tragen, durch deren Wegeregister sie verursacht werden.

§ 10.

Der Gemeindeauschuß hat unter Benutzung der vom Landherrn zu liefernden Formulare binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes ein Verzeichnis der in dem Gemeindebezirk befindlichen Wege dem Landherrn zu überreichen und diesem fortan alljährlich im Monat Januar über die eingetretenen Änderungen zu berichten.

Aufstellungs-
verfahren.

Der Entwurf des Wegeregisters oder seiner Änderung wird nach gutachtlicher Äußerung des Katasteramts vom Kreisauschuß für die öffentliche Auslegung festgestellt. Diese wird vom Landherrn unter Hinweis auf ihre rechtlichen Folgen in dem für amtliche Anzeigen bestimmten Blatt sowie durch Anschlag im Gemeindefasten vorher bekannt gemacht und findet auf dem Landherrnamt während vier Wochen statt.

Einwendungen gegen den Entwurf sind bei Meidung des Ausschlusses binnen drei Monaten vom Beginn der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Landherrnname zu erheben.

Über die Einwendungen entscheidet vorbehaltlich des Rechtsweges, soweit dieser nicht nach der Art der Einwendung ausgeschlossen ist, der Kreisaußschuß.

§ 11.

Bestätigung
des Wege-
registers.

Das so festgestellte Wegeregister bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Landherrn.

Der bestätigende Bescheid hat die Entscheidungen des Kreisaußschusses über die Einwendungen zu enthalten und ist den Personen, welche Einwendungen erhoben haben, zuzustellen sowie am Landherrnname während zweier Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen, nachdem vorher die Auslegung unter Hinweis auf ihre rechtlichen Folgen in dem für amtliche Anzeigen bestimmten Blatt sowie durch Anschlag im Gemeindefasten bekannt gemacht ist.

Gegen den Bescheid findet die Beschwerde an den Senat statt, die bei Meidung des Ausschlusses bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Landherrnname einzulegen und zu begründen ist.

Die Rechtskraft des bestätigenden Bescheides ist durch das für amtliche Anzeigen bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Das rechtskräftig bestätigte Wegeregister hat volle Beweisraft und gilt als richtig, solange und soweit nicht seine Unrichtigkeit durch gerichtliches Urteil oder nach erfolgter Zustimmung des Kreisaußschusses durch Anerkenntnis des Landherrn festgestellt ist.

III. Wegepflicht.

§ 12.

Umfang
der Wege-
pflicht.

Die Wegepflicht besteht in der Verpflichtung, die Wege nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes anzulegen und dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten, zu regeln und zu verbessern.

§ 13.

Die Wegepflicht erstreckt sich auf das Zubehör der Wege. Seitengräben, die zugleich den angrenzenden Grundstücken als Befriedigungsgräben dienen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Einrichtungen, als Durchlässe usw., sind, soweit sie den Eigentümern des Weges gehören, von den Anliegern, soweit sie einem anderen gehören, von diesem zu unterhalten.

Darüber, ob ein Seitengraben zugleich als Befriedigungsgraben dient, hat bei Streitigkeiten der Kreisaußschuß unter Ausschuß des Rechtsweges zu entscheiden.

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, soweit nicht durch Anerkenntnis des Pflichtigen oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, daß die Wegepflicht hinsichtlich des Zubehörs oder die Unterhaltung der Seitengräben aus besonderen Rechtsgründen einem Dritten obliegt.

Das Recht der nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten, für die in Erfüllung ihrer Wege oder Unterhaltungspflicht gemachten Aufwendungen von einem Dritten Ersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 14.

Wege-
pflichtige.

Die Wegepflicht liegt ob

- 1) bei Heerstraßen dem Staate,
- 2) bei Landstraßen dem Kreise in Gemeinschaft mit der Landgemeinde, in der sie liegen (vgl. § 17),
- 3) bei Nebenstraßen der Landgemeinde,

- 4) bei Feldwegen der Landgemeinde,
- 5) bei Interessentenwegen den Eigentümern des Weges.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft kann die Wegepflicht für einzelne der unter 1—4 bezeichneten Wege abweichend von diesen Vorschriften geregelt werden.

Auf die Wegepflicht bei Feldwegen und Interessentenwegen finden die Vorschriften des § 13 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 15.

Zuständigkeit
der Behörden
für Anlegung
u. v.
von Wegen.

Zur Anlegung, Verlegung, Regelung, Verbesserung und Aufhebung von Wegen bedarf es

- 1) für Heerstraßen eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft,
- 2) für Landstraßen eines Beschlusses des Kreistages,
- 3) für Nebenstraßen eines Beschlusses des Kreisausschusses nach Anhörung des Gemeindeausschusses,
- 4) für Feldwege eines Beschlusses des Kreisausschusses nach Anhörung des Gemeindeausschusses und der Anlieger.

Im Falle unter 2 sind die Vorsteher der beteiligten Landgemeinden berechtigt, an den Verhandlungen des Kreistages mit beratender Stimme teilzunehmen, sie sind in gleicher Weise wie die Mitglieder des Kreistages dazu einzuladen. Dasselbe gilt für Beschlüßfassungen über die Unterhaltung der Landstraßen.

Die Vorschrift des § 53 zweiter Absatz des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets (Gesetzbl. S. 54), bleibt unberührt.

§ 16.

Inhalt der
Wegepflicht
bezüglich der
Landstraßen
u. v.

Die Landstraßen, Nebenstraßen, Feld- und Interessentenwege müssen ihrer Bedeutung und ihrem Zweck entsprechend unterhalten werden.

Die Landstraßen müssen eine ihrer Bedeutung entsprechende Breite und eine von scharfen Krümmungen möglichst freie Linie haben. Sie müssen mit einer durch Pflaster, Stein Schlag oder Schlacken befestigten Fahrbahn, den erforderlichen Fußwegen und genügender Abwässerung versehen sein.

Soweit sie diesen Anforderungen nicht genügen, sind sie entsprechend zu verbessern.

§ 17.

Anlage, Ver-
besserung und
Regelung
der Land-
straßen.

Für die Anlegung, Verbesserung, Regelung und Unterhaltung der Landstraßen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Landgemeinde hat auf ihre Kosten das zur Aufhöhung und Planierung der ihrem Bezirk angehörenden Landstraßen erforderliche Material — abgesehen von dem Bestimmung- und sonstigen Befestigungsmaterial — insbesondere Erde, Sand, Boden, Buschwerk tunlichst unweit der zu verbessernden Straße anzuweisen und zum bequemen Aufladen bereit zu halten und erforderlichenfalls geeignete Materiallagerplätze zu liefern.

Wird diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig genügt, so kann der Kreisausschuß auf Kosten der säumigen Gemeinde die dieser obliegenden Leistungen anderweitig beschaffen;

- b. die Landgemeinde hat dem Kreis zu den gewöhnlichen Unterhaltungskosten einen jährlichen Beitrag von 10 Pfennig für je ein Meter Straßenlänge ihres Bezirks zu leisten. Bruchteile einer Mark werden, soweit sie 50 Pfennig übersteigen, auf eine Mark abgerundet, andernfalls gestrichen;

- c. von den übrigen durch die Erfüllung der Wegepflicht entstehenden Kosten hat die Landgemeinde dem Kreis die Hälfte, von den Kosten der Befestigung der Fahrbahn ein Viertel, zu erstatten.

Verbesserung
und Regelung
der Neben-
straßen und
Feldwege.

§ 18.

Der Kreisaußschuß kann eine Landgemeinde verpflichten:

- 1) eine Nebenstraße mit einer gepflasterten oder auf andere Weise befestigten Fahrbahn, dem Bedürfnisse entsprechenden Fußwegen, sowie mit Gräben oder Kanälen und Brunnen zu versehen;
- 2) eine Nebenstraße zu verbreitern und ihre Weglinie zu regeln;
- 3) einen Feldweg mit einem mindestens einen Meter breiten Fußweg zu versehen und bis auf vier Meter zu verbreitern sowie den Fußweg und die Verbreiterung des Weges zu unterhalten.

§ 19.

Beschränkung
der Wege-
pflicht
bezüglich der
Feld- und
Interessenten-
wege.

Die Wegehalter der Feld- und Interessentenwege sind zur Verbreiterung und Regelung der Wege, zur Befestigung der Fahrbahn oder zur Herstellung einer Abwässerungsanlage nur insoweit verpflichtet, als ihnen eine solche Pflicht aus besonderen Rechtsgründen obliegt.

Wird ein Feldweg nach Maßgabe des § 15 Ziffer 4 verlegt, so ist die Wegepflicht durch Verfügung des Gemeindevorstehers den bisherigen Verpflichtungen tunlichst entsprechend neu zu regeln. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung an die Beteiligten die Beschwerde an den Landherrn statt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher einzulegen und zu begründen.

Die Kosten der Verlegung des Weges fallen vorbehaltlich anderer Vereinbarung der Gemeinde zur Last.

§ 20.

Gemeinschaft-
liche Unter-
haltung der
Interessenten-
wege. Wege-
verwalter.

Die Wegehalter eines Interessentenweges können in einer vom Gemeindevorsteher zu berufenden und zu leitenden Versammlung beschließen, daß der Weg durch einen oder mehrere Wegeverwalter auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden soll. Der Beschluß gilt als gefaßt, wenn die dafür Stimmenden mehr als die Hälfte der Länge des Weges zu unterhalten haben und bedarf der Genehmigung des Kreisaußschusses.

Nach erfolgter Genehmigung werden die Wegeverwalter in einer von dem Gemeindevorsteher zu berufenden und zu leitenden Versammlung erwählt. Ein zum Wegeverwalter Vorge schlagenen ist gewählt, wenn die Wegehalter, deren Stimmen auf ihn gefallen sind, zusammen mehr als die Hälfte der von den Erschienenen insgesamt zu unterhaltenden Wegestrecken zu unterhalten haben.

Den Wegeverwaltern liegt ob, die Wegepflicht für die Wegehalter zu erfüllen. Sie haben die dadurch erwachsenden Kosten auf die Wegehalter nach Verhältnis der Länge der früher von diesen unterhaltenen Wegestrecken zu verteilen und einzuziehen. Sie sind berechtigt, im voraus Beiträge von den Wegehaltern zu erheben. Am Schlusse jedes Kalenderjahres haben sie den Wegehaltern Rechnung abzulegen. Beanstandet ein Wegehalter den verlangten Beitrag, so entscheidet der Gemeindevorsteher endgültig.

Rückständige Beiträge werden auf Anordnung des Gemeindevorstehers als Verwaltungsbehörde durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 21.

Befugnis des
Kreis-
außschusses in
betreff der
Unterhaltung
der Feld- und
Interessenten-
wege.

Der Kreisaußschuß kann nach Vernehmung der Wegehalter verfügen, daß ein Feldweg oder ein Interessentenweg von der Gemeinde auf Kosten der Wegehalter zu unterhalten sei oder daß einzelne Unterhaltungsarbeiten an einem solchen Wege auf Kosten der Wegehalter von der Gemeinde auszuführen seien.

Die Kosten werden unter die Wegehalter nach Verhältnis der Länge der früher von ihnen unterhaltenen Wegestrecken verteilt. Die Einziehung rückständiger Beiträge erfolgt gemäß § 20 Abs. 4 durch den Gemeindevorsteher, der den Wegehaltern jährlich Rechnung abzulegen hat.

§ 22.

Abtretung
von Grund
und Wege-
material.

Jeder Grundeigentümer oder anderweitig Berechtigter hat den zur Anlegung, Regelung oder Verlegung eines öffentlichen Weges erforderlichen Grund, sowie die ihm an dem Wege zustehenden dinglichen Rechte an den Wegepflichtigen abzutreten. Er hat die verfügbar werdenden Teile des alten Weges, soweit sie mit seinem Grundbesitz in unmittelbarem Zusammenhange stehen, auf Verlangen des Wegepflichtigen zu übernehmen und diesem dafür eine nach § 3 Abs. 2 zu ermittelnde Entschädigung zu zahlen. Er hat ferner an den Wegepflichtigen das Material an Sand, Erde und Soden abzutreten, das zur Unterhaltung, Verbesserung und Regelung einer in seinem Gemeindebezirk belegenen Heerstraße oder Landstraße oder eines von der Gemeinde zu unterhaltenden Weges erforderlich ist.

Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 2 finden mit der Abweichung entsprechende Anwendung, daß die Entschädigung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten dem Wegepflichtigen obliegt, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften der §§ 14 ff. der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 bleiben unberührt.

§ 23.

Berechtigung
zur Entnahme
von Wege-
material.

Soweit die Wegepflicht durch dieses Gesetz auf einen anderen übergeht oder durch eine in seiner Anwendung getroffene Verfügung auf einen anderen übertragen wird, geht auf diesen das Recht des bisherigen Wegepflichtigen über, Wegematerial aus einem fremden Grundstück zu entnehmen. Das gleiche gilt für das Recht zur Entnahme von Wegematerial aus einer noch bestehenden oder auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1899, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet betreffend (Gesetzbl. S. 337), geteilten Gemeinheit.

§ 24.

Beiträge der
Anlieger zur
Verbesserung,
Regelung und
Unterhaltung
der Neben-
straßen.

Die Gemeinde kann mit Genehmigung des Kreisausschusses die Eigentümer der an eine Nebenstraße grenzenden und mit Ausgang nach derselben versehenen Grundstücke verpflichten, zu den Kosten der Anlegung, Neulegung und Umlegung der befestigten Fahr- und Fußwege sowie zu den Kosten der Kanalisierung der Nebenstraße, soweit die Kanalisierung nach dem Ermessen des Kreisausschusses das Bedürfnis der Straße nicht übersteigt, Beiträge nach dem Maßstabe der Anschußlänge der Grundstücke zu leisten.

Die Beitragspflicht kann auf die bebauten Grundstücke beschränkt werden. Auch kann bestimmt werden, daß jedes Grundstück höchstens für eine bestimmte Anschußlänge zu den Beiträgen heranzuziehen ist.

Die Beiträge dürfen vierzig, für den Fußweg achtzig von Hundert des auf die pflichtige Anschußlänge des Grundstücks entfallenden Teils der Kosten nicht übersteigen.

Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf dem verpflichteten ganzen Grundstück.

IV. Wegegenossenschaften.

§ 25.

Bildung von
Wegegenossen-
schaften.
Statut.

Zur gemeinsamen Anlegung, Verbesserung, Regelung und Unterhaltung von Feldwegen und Interessentenwegen können auf Antrag eines beteiligten Grundeigentümers Wegegenossenschaften gebildet werden.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft sind durch Statut zu regeln.

Das Statut muß enthalten

- 1) die Angabe der Zwecke der Genossenschaft,
- 2) die Regelung der Bestellung des Vorstandes und der sonstigen Vertreter der Genossenschaft sowie der Rechte der Mitgliederversammlung,
- 3) die Grundsätze, nach denen die zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke erforderlichen Beiträge und Leistungen unter die Mitglieder verteilt werden sollen,
- 4) die Angabe der Sonderrechte, die etwa einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft zugestanden oder vorbehalten werden,
- 5) die Angabe der besonderen Verpflichtungen, die einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft dieser gegenüber obliegen sollen.

In dem Statut kann bestimmt werden, daß auf die Mitglieder der Genossenschaft die Vorschriften des § 22 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß für die Anordnung der erforderlichen Abtretungen ein Beschluß der Genossenschaft und seine Bestätigung durch den Kreisaußschuß erforderlich ist.

§ 26.

Antrag auf
Bildung einer
Bege-
genossenschaft.

Der Antrag auf Bildung einer Begegenossenschaft ist schriftlich oder zu Protokoll beim Landherrnamt zu stellen. Auf Verlangen des Landherrn ist ein dem § 25 entsprechender Entwurf des Statuts mit soviel Ausfertigungen einzureichen, daß ihre Zahl der Zahl der mutmaßlich Beteiligten mindestens gleichkommt.

Der Landherr hat die sämtlichen beteiligten Grundeigentümer zur Beschlußfassung über den Antrag in einem von ihm anzuberaumenden Termin zu laden.

Die Ladung muß den Zweck der Beschlußfassung und die Androhung enthalten, daß die Nichterschiedenen als dem Beschlusse der Mehrheit beitreten anzusehen sind. Die Ladung ist in das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken und in den Gemeinden, in denen die beteiligten Grundstücke liegen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Landherr kann besondere Ladungen aller oder einzelner Beteiligten sowie die Zustellung des Entwurfs des Statuts an alle oder einzelne Beteiligte anordnen. Zwischen dem Termin und dem Tage, an dem die Ladung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt veröffentlicht wird, soll mindestens eine Woche liegen.

Als beteiligt sind diejenigen Grundstücke anzusehen, denen die Vorteile der gemeinsamen Anlagen der Genossenschaft zugute kommen. Sie werden vom Landherrn auf Grund technischer Ermittlungen festgestellt (vergl. jedoch § 29).

§ 27.

Beschluß-
fassung über
das Statut.

Das Statut der Genossenschaft gilt als beschlossen, wenn

- 1) die Mehrheit der in dem Termin anwesenden oder vertretenen beteiligten Grundeigentümer ihm zustimmt,
- 2) der beteiligte Grundbesitz der Zustimmenden und der Nichterschiedenen mehr als die Hälfte des Flächenraumes des gesamten beteiligten Grundbesitzes beträgt.

Mehrere Miteigentümer eines beteiligten Grundstücks haben nur eine Stimme und diese nach Maßgabe des Beschlusses ihrer Mehrheit abzugeben. Die Mehrheit ist nach Verhältnis der Eigentumsanteile zu berechnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Feststellung, ob den Erfordernissen unter 1 und 2 genügt ist, erfolgt durch den Landherrn.

Das beschlossene Statut bedarf der Bestätigung des Landherrn. Der Bescheid des Landherrn ist in dem zur Beschlußfassung über das Statut bestimmten Termine oder in einem in diesem anzuberaumenden weiteren Termine zu verkünden. Die Ladung zu diesem Termine kann mündlich bei seiner Anberaumung mit voller Wirkung gegen alle Beteiligten geschehen.

Gegen den Bescheid des Landherrn, durch den die Bestätigung erteilt oder versagt wird, findet binnen zwei Wochen nach der Verkündung die Beschwerde an den Senat statt. Die Beschwerde ist bei Meldung des Ausschlusses schriftlich oder zu Protokoll beim Landherrnamt einzulegen und zu begründen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Genossenschaft, wenn aber der Antrag abgelehnt wird, dem Antragsteller zur Last.

§ 28.

Übergang der
Wegepflicht
auf die Ge-
nossenschaft.

Mit der rechtskräftigen Bestätigung des Statuts geht die Wegepflicht auf die Genossenschaft über.

Die Wegegenossenschaft hat Rechtsfähigkeit; sie wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die nach dem Statut von den Mitgliedern der Wegegenossenschaft zu leistenden Beiträge sind auf Antrag des Vorstandes von dem Gemeindevorsteher durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beizutreiben.

Die Vorschrift des § 23 findet nur insoweit Anwendung, als sie in dem Statut vorbehalten ist oder das Recht zur Entnahme von Wegematerial gegenüber einem nicht zur Genossenschaft gehörenden Verpflichteten besteht.

Die Wegepflicht eines nicht zur Genossenschaft gehörenden Pflichtigen bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß sie durch Veränderungen des Weges nicht erschwert werden darf. Soweit die Pflicht gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der Genossenschaft bestand, gehen deren Rechte auf die Genossenschaft über.

§ 29.

Beitrags-
pflicht der
Grundstücke.

Über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder zu den beteiligten Grundeigentümern (§ 26), über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags der Mitglieder der Genossenschaft entscheidet im Streitfall der Kreisausschuß unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 30.

Erweiterung
und Ver-
einigung von
Wegegenossen-
schaften.

Der Kreisausschuß kann eine Wegegenossenschaft durch Hinzuziehung bisher ausgeschlossener Grundstücke erweitern, wenn die Eigentümer dieser Grundstücke darauf antragen. Er kann ferner mehrere bestehende Wegegenossenschaften auf den Antrag einer von ihnen zu einer Genossenschaft vereinigen.

Wenn die Genossenschaft der Erweiterung oder eine der Genossenschaften der Vereinigung widerspricht, ist vor der Beschlußfassung der Gemeindevorsteher zu hören.

V. Technische Leitung der Anlegung und Unterhaltung von Wegen.

§ 31.

Technische
Leitung der
Anlage und
Unterhaltung
der Land-
straßen.

Zur technischen Leitung der Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen wird dem Kreisausschuß ein Baubeamter des Staates zugeordnet, der zu allen Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages, in denen über Landstraßenangelegenheiten Beschluß gefaßt werden soll, zuzuziehen ist und beratende Stimme hat.

§ 32.

Technische
Leitung der
Regelung einer
Nebenstraße.

Auf Antrag einer Landgemeinde kann der Senat einen Baubeamten des Staates beauftragen, die Regelung einer Nebenstraße technisch zu leiten.

VI. Wegepolizeiliche Vorschriften.

§ 33.

Schauung der
Landstraßen.

Die Landstraßen müssen wenigstens einmal in jedem Jahre von einigen Kommissaren des Kreisausschusses unter Zuziehung der Gemeindevorsteher, in deren Bezirken sie gelegen sind, geschaut werden.

§ 34.

Aufsicht des
Kreisau-
schusses über
die von den
Gemeinden zu
unterhaltenden
Wege.
Schaunung der
von den Ge-
meinden zu
unterhaltenden
Wege.

Der Kreisaußschuß beaufsichtigt die Gemeinden in der Unterhaltung ihrer Wege. Jeder von einer Gemeinde zu unterhaltende Weg muß wenigstens einmal in jedem Jahre vom Gemeindevorsteher und einem oder mehreren Weggeschworenen geschaut werden; die Zeit der Schaunung ist mindestens eine Woche vorher dem Kreisaußschusse mitzuteilen, der Kommissare dazu abordnen kann.

§ 35.

Ausübung der
Wegpolizei
durch die
Gemeinde-
vorsteher.

Die Gemeindevorsteher üben innerhalb ihrer Gemeindebezirke die Wegpolizei. Diese umfaßt auch die Aufsicht darüber, daß die von Privaten zu unterhaltenden Feld- und Interessentenwege in gutem Zustande erhalten werden und daß der Verkehr auf den Wegen nicht behindert werde.

§ 36.

Schaunung der
Feldwege.

Die Feldwege werden von dem Gemeindevorsteher und einem oder mehreren Weggeschworenen wenigstens einmal in jedem Jahre geschaut. Außerdem kann der Gemeindevorsteher jederzeit eine Schaunung anordnen.

Die Wegehalter sind mindestens eine Woche vor der Schaunung aufzufordern, die Wege in schaubaren Stand zu setzen.

Auch ist der Gemeindevorsteher berechtigt, nach zweimaliger vergeblicher Aufforderung, den Weg in schaubaren Zustand zu versetzen und die Kosten durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beizutreiben.

§ 37.

Schaunung der
Interessenten-
wege.

Bei Interessentenwegen kann der Gemeindevorsteher auf Antrag eines Interessenten jederzeit eine Schaunung vornehmen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn die Zahl der Wegehalter wenigstens fünfzehn beträgt und wenigstens drei Interessenten es beantragen.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 2 findet auf diese Schaunung Anwendung. Die Zuziehung eines Weggeschworenen ist nicht erforderlich.

§ 38.

Ordnungs-
strafen.

Ein Wegehalter, dessen Wegstrecke bei einer angesagten Schaunung nicht in schaubarem Stande gefunden wird, verfällt in eine vom Gemeindevorsteher festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark.

§ 39.

Ausübung der
Wegpolizei
durch den
Gemeinde-
vorsteher
außerhalb der
Schaunungen.

Der Gemeindevorsteher kann auch außerhalb der Schaunungen die Wegehalter zur Erfüllung ihrer Wegspflicht anhalten.

§ 40.

Weg-
geschworene.

Zur Unterstützung des Gemeindevorstehers in der Fürsorge für die von der Gemeinde zu unterhaltenden Wege und in der Ausübung der Wegpolizei werden in jeder Landgemeinde einige Weggeschworene gewählt, deren Zahl und Amtsdauer durch Gemeindebeschluß bestimmt wird.

Die Weggeschworenen sind Gemeindebeamte.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 41.

Geltungs-
bereich der
Wegordnung.

Die Geltung dieses Gesetzes ist auf das Landgebiet beschränkt, jedoch finden die Vorschriften der § 1 Ziffer 1 und 6, §§ 2, 3, 5 und alle auf Feld- und Interessentenwege bezüglichen Vorschriften, mit Ausnahme derjenigen über das Wege-

register, auch in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Teilen des Landgebiets mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der im Landgebiet zuständigen Behörden die Polizeidirektion tritt.

Darüber, ob ein Weg als Feldweg anzusehen ist, hat die Polizeidirektion unter Berücksichtigung der Anlagen 1 und 2 und unter entsprechender Anwendung des § 4 des Gesetzes zu entscheiden.

§ 42.

Deichwege.

Auf die nach dem Herkommen zu den Deichen gehörigen Deichwege, die mögen Fahr-, Trift- oder Fußwege sein, finden die Vorschriften dieser Wegeordnung insoweit Anwendung, als nicht das Deichinteresse entgegensteht.

Es sind daher zur Wahrung dieses Interesses die Deichbehörden heranzuziehen, so oft es sich um besondere Anordnungen zur Unterhaltung, Regelung und Verbesserung, um Anlegung oder Umlegung von Wegen dieser Art oder um ihre Schanung handelt.

§ 43.

Beitragspflicht
der Deich-
verbände zur
Regelung der
Landstraßen
und Neben-
straßen auf
oder neben
den Deichen.

Wenn durch die Regelung oder Verbesserung einer Landstraße oder einer Nebenstraße die Erhöhung oder Verstärkung eines von einem Deichverbände zu unterhaltenden, nicht in bestmässigem Zustande befindlichen Deiches herbeigeführt wird, so ist der Deichverband zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages verpflichtet, der spätestens am 1. Oktober des auf die Herstellung der Anlage folgenden Jahres zu leisten ist.

Die Höhe dieses Beitrages wird mangels Einigung zwischen dem Deichverbände und dem Kreise oder der Landgemeinde durch ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen jede Partei eines und der Landherr das dritte ernannt.

Auf das Schiedsgericht finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung.

§ 44.

Aufhebung
bestehender
Gesetze.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden früheren Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben, namentlich:

- 1) Wegeordnung vom 27. Dezember 1878 (Gesetzbl. S. 268),
- 2) Gesetz vom 12. Mai 1880, betreffend Zusätze zur Wegeordnung vom 27. Dezember 1878 (Gesetzbl. S. 49),
- 3) Gesetz vom 30. Mai 1883, betreffend einen erläuternden Zusatz zur Wegeordnung vom 27. Dezember 1878 (Gesetzbl. S. 55),
- 4) Gesetz vom 20. November 1887, betreffend authentische Interpretation des § 15 der Wegeordnung vom 27. Dezember 1878 (Gesetzbl. S. 127),
- 5) Gesetz vom 20. November 1887, betreffend Änderung des § 30 der Wegeordnung vom 27. Dezember 1878 und des § 59, lit. e, der Bauordnung vom 15. August 1883 und Zusätze zum Gesetz vom 29. Juli 1871, die Bauten und Straßenanlagen im Landgebiet betreffend (Gesetzbl. S. 128),
- 6) der letzte Absatz des § 25 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets (Gesetzbl. S. 48).

§ 45.

Inkrafttreten
dieses
Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Unteranlage 1.

Verzeichnis der Heerstraßen.

- 1) Bürger Heerstraße, von der Stadt durch Oslebshausen und Grambke an die Landesgrenze bei Burg.

In der Feldmark Oslebshausen führt sie die Straßenbezeichnung „Oslebshausener Chaussee“, in der Feldmark Grambke „Grambker Chaussee“ und in der Feldmark Burg „Bürger Chaussee“.

- 2) Oberneulander Heerstraße, von der Stadt über Horn, Lehe und Schorf nach Oberneuland.

Zwischen der Stadtgrenze und dem Hause Nr. 1a in Bahr (neue Nummer 280) heißt sie „Schwachhauser Chaussee“, von dort bis zur Fleetbrücke in Horn „Hornener Chaussee“, dann bis zur Grenze der Feldmark Rockwinkel „Leher Chaussee“ und von dieser bis zur Oberneulander Landstraße „Oberneulander Chaussee“.

- 3) Borgfelder Heerstraße, von der Leher Chaussee an die Landesgrenze bei Borgfeld.

Der erste in der Feldmark Horn und Lehe gelegene Teil hat die Straßenbezeichnung „Lilienthaler Chaussee“, der übrige in der Feldmark Borgfeld befindliche Teil heißt „Borgfelder Chaussee“.

- 4) Rockwinkeler Heerstraße, von der Oberneulander Chaussee bis an die Oberneulander Landstraße bei der Kirche.

Sie führt die Straßenbezeichnung „Rockwinkeler Chaussee“.

- 5) Osterholzer Heerstraße, von der Stadt durch Sebaldsbrück und Osterholz an die Landesgrenze bei Tenever und Abzweigung westlich des Bahnhofes Sebaldsbrück an die Landesgrenze.

Von der Stadtgrenze bis zum Hause Nr. 25/26 (neue Nummern 271/273) heißt sie „Sebaldsbrücker Chaussee“, von dort bis zur Landesgrenze „Osterholzer Chaussee“.

- 6) Warturmer Heerstraße, von der Stadt an die Landesgrenze bei Barrelgraben.

In der Feldmark Kirchhuchting zwischen der Stadtgrenze und der Grenze der Feldmark Mittels- und Brothuchting hat sie die Straßenbezeichnung „Wartdamm“, der übrige Teil heißt „Huchtinger Chaussee“.

- 7) Rattenturmer Heerstraße, von der Stadt an die Landesgrenze bei Rattenturm.

Sie hat die Straßenbezeichnung „Rattenturmer Chaussee“.

- 8) Arster Heerstraße, von der Rattenturmer Heerstraße an die Landesgrenze bei Drege.

Zwischen der Rattenturmer Heerstraße und dem Dorfe Arsten führt sie die Straßenbezeichnung „Arsterdamm“.

Unteranlage 2.

Verzeichnis der Landstraßen.

I. Am rechten Wejerufer.

- 1) Oslebshäuser Landstraße, die Dorfstraße in Oslebshäusen.
- 2) Mittelsbürener Landstraße, von der Grambker Chaussee nach Mittelsbüren.
- 3) Niederbürener Landstraße, von Mittelsbüren nach Niederbüren.
- 4) Lesumbrocker Landstraße, von der Burger Chaussee über Dunge nach Lesumbrook.
- 5) Blocklander Landstraße, von der Burger Chaussee über Grambfermoor, Wasserhorst, Nieder- und Oberblockland bis zum Kreuzdeich.
- 6) Am Lehesterdeich, vom Kreuzdeich bis zur Grenze der Feldmark Oberneuland.
- 7) Borgfelder Landstraße, die Dorfstraße von der Borgfelder Chaussee über die Wummebrücke nach Butendiek bis zum Wege nach Warf.
- 8) Katrepeler Landstraße, von der Borgfelder Landstraße nach Katrepel.
- 9) Butendieker Landstraße, vom Wege nach Warf durch Butendiek.
- 10) Timmersloher Landstraße, von Butendiek nach Timmersloh.
- 11) Warfer Landstraße, die Straße in Warf.
- 12) Oberneulander Landstraße, vom Lehesterdeich bis zur Hamburger Eisenbahn.
- 13) Auf der Heide, von der Oberneulander bis zur Rockwinkeler Landstraße.
- 14) Rockwinkeler Landstraße, von der Rockwinkeler Chaussee westlich vom Bahnhof Oberneuland bis zur Osterholzer Feldmarksgrenze bei Blockdiek.
- 15) Schevemoorer Landstraße, von der Rockwinkeler Landstraße durch Schevemoor bis zur Osterholzer Chaussee.
- 16) Osterholzer Landstraße, von der Rockwinkeler Landstraße über Ellen bis Osterholzer Chaussee.
- 17) Brüggeweg, von der Sebaldsbrücker Chaussee an die Landesgrenze bei Hemelingen.
- 18) Bahrer Straße, von der Sebaldsbrücker Chaussee durch Bahr bis zur Schwachhauser Chaussee.
- 19) Riensbergerstraße, von der Stadtgrenze bis zur Leher Chaussee.

II. Am linken Wejerufer.

- 20) Habenhauser Landstraße, von der Stadtgrenze nach und durch Habenhausen.
- 21) Arsten—Habenhauser Landstraße, von der Arster Heerstraße nach Habenhausen.

Der in der Feldmark Habenhausen gelegene Teil hat die Straßenbezeichnung „Baumhauser Weg“.

- 22) Kirchhuchtinger Landstraße, von der Huchtinger Chaussee durch Kirchhuchting an die Landesgrenze bei Moordeich.
- 23) Mittelschuchtinger Dorfstraße, der alte Dorfweg (Hauptdorfstraße) in Mittelschuchting.
- 24) Brokhuchtinger Landstraße, von der Huchtinger Chaussee durch Brokhuchting bis zur Stromer Landstraße.
- 25) Stromer Landstraße, von der Stadtgrenze nach Strom bis zur Ochtmurfurt.
In der Feldmark Rablinghausen, zwischen der Stadtgrenze und der Stromer Feldmarksgrenze führt sie die Straßenbezeichnung „Stromerstraße“.
- 26) Rablinghauser Landstraße, von der Stadtgrenze durch Rablinghausen und Lankenau bis zur Seehauser Grenze.
- 27) Seehauser Landstraße, von der Lankenauer Grenze durch Seehausen bis zur Hasenbürener Grenze.
- 28) Hasenbürener Landstraße, von der Seehauser Grenze durch Hasenbüren bis zum westlichen Ende des Dorfes.

2. Regulierung der Findorffstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über die Regulierung der Findorffstraße den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten sowie mit Rücksicht auf den in § 1 des Vertrages bestimmten Termin die Beschlussfassung zu beschleunigen.

Bericht.

Anlage.

Die Königliche Eisenbahndirektion in Hannover beabsichtigt, die vor dem Grundstück des Preussischen Staates an der Findorffstraße zwischen der Unterführung und dem früheren Einnehmerhause stehende hölzerne Einfriedigung durch eine eiserne Einfriedigung auf massivem Sockel zu ersetzen. Die Breite der Findorffstraße beträgt auf der hier in Frage kommenden Strecke etwa 14,5 m, während die Straße auf der Strecke von der Schlachthofstraße bis zur Holler-Allee eine Breite von etwa 18 m hat. Die Findorffstraße hat den größten Teil des Verkehrs nach dem Stadtteil nördlich der Eisenbahnanlagen aufzunehmen. Es ist daher dringend erforderlich, daß die Straße auch vor dem Grundstück des Preussischen Staates auf 18 m gebracht wird. Die Deputation ist sofort nach Eingang des Bauantrages über die geplante Einfriedigung mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Hannover über die Abtretung der zur Verbreiterung der Straße erforderlichen Fläche in Verhandlungen getreten, die zum Abschluß des anliegenden Vertrages führten, wonach die erforderliche Fläche vorbehaltlich der Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft gegen Austausch einer vor dem Tunnel liegenden 5 qm großen Fläche und gegen Zahlung einer Entschädigung von 8200 M an den Bremischen Staat abgetreten wird. Die Entschädigung beträgt für das Quadratmeter abzutretender Grundfläche 25 M, ein Preis, der jedenfalls als angemessen zu bezeichnen ist.

Wegen der Übertragung des Eigentums wird es sich empfehlen, die erleichternden Vorschriften des Gesetzes vom 17. Juli 1894 anzuwenden. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist beigelegt.

Die Deputation beantragt:

- 1) den mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Hannover abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Ankaufskosten mit 8200 M auf das Budget des ordentlichen Haushalts, Fonds Regulierung der Baulinien, für 1909 nachzubewilligen;
- 2) den beigelegten Gesetzentwurf zu genehmigen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **Wuppesahl.**

Unteranlage 1. Gesetz über den Übergang des Eigentums an einigen Grundflächen an der Findorffstraße.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal, findet, soweit das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, Anwendung auf die Eigentumsübertragung der Grundflächen, die nach dem Vertrage zwischen der Königlichen Eisenbahndirektion in Hannover und dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, später Deputation für die Stadterweiterung, vom 24./17. August 1909 in das Eigentum des

Bremischen Staates übergehen soll, sowie ebenfalls auf die Eigentumsübertragung der Grundfläche, die nach dem gedachten Vertrage in das Eigentum des Preussischen Staates übergehen soll.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am.....

Vertrag.

Unteranlage 2.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Preussischen Staat, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Preussische Staat verkauft an den Bremischen Staat die zur Verbreiterung der Findorffstraße erforderliche, in dem beigehefteten Lageplane vom 8. Juni 1909 gezeichnet „Muesmann“ mit b c d e f i k g bezeichnete, rot angelegte, nach dem Kataster 333 qm große Kataster-Parzelle XIII 10 X X frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten. Die Grundfläche ist bis spätestens zum 1. Oktober d. J. vollständig freizulegen und zu liefern.

Der Preussische Staat erwirbt dagegen von dem Bremischen Staat die im Plane mit a h b bezeichnete, blau angelegte, 5 qm große Kataster-Parzelle XII C 22 C. Diese Parzelle wird dem Preussischen Staat sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft geliefert.

§ 2.

Der Bremische Staat zahlt an den Preussischen Staat nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Lassung der an den Bremischen Staat abzutretenden Kataster-Parzelle XIII 10 X X für die 328 qm große Grundfläche, die der Preussische Staat an den Bremischen Staat mehr abtritt, als er von diesem erwirbt, eine Entschädigungssumme von 8200 M, in Buchstaben: Achttausendzweihundert Mark.

§ 3.

Die Übertragung des Eigentums an den im § 1 bezeichneten Flächen soll, ohne daß es einer Abkündigung und Lassung bedarf, in einer dem Bremischen Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal (Gesetzbl. 1894 S. 241 ff.), entsprechenden Weise erfolgen. Als bald nach Übergabe der Flächen und Umschreibung in den Registern des Katasters sollen die Register und Akten des Erbe- und Handfestenamts berichtigt werden. Der Bremische Staat übernimmt es, das weitere dieserhalb zu veranlassen.

Die Eigentumsübertragung, die Umschreibung im Kataster und die Erteilung von Auszügen aus letzterem über die in das Eigentum des Bremischen Staates übergehenden Flächen geschieht frei von Kosten, Gebühren und Abgaben.

§ 4.

Die durch diesen Vertrag entstehenden Preussischen Stempelposten werden von beiden Parteien gemäß der Bestimmungen des Preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 24. August 1909.

Hannover, den 17. August 1909.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien

jezt

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Königliche
Eisenbahndirektion.

(L. S.) (gez.) **Knobloch.**